

Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft

Vom 7. Mai 2014 und 9. Juli 2014

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 26. August 2014 auf Grund von § 108 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269) die vom Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft am 7. Mai 2014 und 9. Juli 2014 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG beschlossene Promotionsordnung genehmigt.

§ 1

Bedeutung der Promotion, Doktorgrad

(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften Doctor rerum oeconomicarum (abgekürzt: Dr. rer. oec.).

(2) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(3) Die Promotionsleistungen bestehen aus

- anrechenbaren Leistungen gemäß Anhang dieser Promotionsordnung im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
- einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die als Monographie oder in mehreren Einzelarbeiten vorgelegt wird, sowie
- der mündlichen Verteidigung der Dissertation (Disputation).

(4) Für besondere wissenschaftliche Leistungen kann der Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber Doctor rerum oeconomicarum honoris causa (abgekürzt: Dr. rer. oec. h. c.) verliehen werden.

(5) Der Doktorgrad gemäß Absatz 1 kann an eine Person nur einmal verliehen werden.

§ 2

Promotionsausschuss

(1) Zur Durchführung der Promotionsverfahren wird vom Fakultätsrat ein Promotionsausschuss für eine Dauer von drei Jahren eingesetzt. Dieser ist ein Prüfungsausschuss nach § 63 Absatz 1 HmbHG in Verbindung mit § 59 HmbHG mit den dort beschriebenen Kompetenzen. Ihm gehören ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät und vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, die hauptberuflich der Fakultät zugehören. Für jedes Mitglied kann eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(2) Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreise seiner der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehörenden Mitglieder.

(3) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist dem Fakultätsrat gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Vor Aufnahme des Dissertationsvorhabens ist beim Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsverfahren zu beantragen. Voraussetzung für die Zulassung zum Promotionsverfahren ist im Regelfall der erfolgreiche Studienabschluss in einem für eine wirtschaftswissenschaftliche Promotion wesentlichen Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes durch die Ablegung

- einer Masterprüfung im Umfang von insgesamt – inklusive des zuvor abgeschlossenen Studiengangs – mindestens 300 Leistungspunkten,
- einer Magisterprüfung in einem Studiengang an einer Universität,
- einer Diplomprüfung in einem Studiengang an einer Universität oder
- einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an allgemein- oder berufsbildenden Schulen,

jeweils mit mindestens der Gesamtnote „gut (2,50 oder besser)“.

(2) Besitzt die Antragstellerin oder der Antragsteller einen anderen als in Absatz 1 vorgesehenen Studienabschluss, kann sie oder er zum Promotionsverfahren zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die fachliche Qualifikation im Wesentlichen gewährleistet ist. Der Promotionsausschuss kann diesen Antragstellerinnen oder Antragstellern auferlegen, innerhalb einer bestimmten Frist Leistungspunkte zu erbringen, deren Erwerb in dem nach Absatz 1 geforderten Hochschulstudium üblich oder zur Ergänzung der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten für die angestrebte Promotion erforderlich ist.

(3) Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaft befürwortet werden.

(4) Die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der keinen Studienabschluss in einem deutsch- oder englischsprachigen Programm erworben hat, weist nach, dass sie oder er über ausreichende Sprachkenntnisse für die Durchführung des Promotionsverfahrens verfügt:

- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Abschluss aus einem nichtdeutschsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in deutscher Sprache erbringen wollen, durch das Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
- Antragstellerinnen oder Antragstellern mit einem Abschluss aus einem nichtenglischsprachigen Studienprogramm, die die Promotionsleistungen in englischer Sprache erbringen wollen, durch Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache mindestens auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) oder gleichwertiger Kenntnisse. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Promotionsausschuss.
- Wird das Promotionsverfahren gemäß § 6 Absatz 3 in einer anderen Wissenschaftssprache durchgeführt, legt der Promotionsausschuss hierfür geeignete Anforderungen und Nachweise fest.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren sind schriftlich mit den folgenden Unterlagen an den Promotionsausschuss zu richten:

- a) Zeugnisse, Urkunden und Qualifikationsnachweise, die gemäß § 3 erforderlich sind,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf mit Übersicht über die im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Promotionsvorhaben einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen,
- c) eine Erklärung, ob bereits früher eine Anmeldung der Promotionsabsicht erfolgt ist oder ob ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder einer anderen Fakultät durchgeführt wird, gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über frühere Anmeldungen oder Vorhaben zur Promotion,
- d) das geplante Thema der Dissertation,
- e) eine schriftliche Stellungnahme einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der Fakultät für Betriebswirtschaft zum Promotionsvorhaben mit Betreuungszusage. Die Stellungnahme kann Vorschläge bezüglich Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 beinhalten,
- f) eine Erklärung, dass die geltende Promotionsordnung der Antragstellerin oder dem Antragsteller bekannt ist,
- g) Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 4.

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter/innen auf Promotionsstellen stellen den Antrag auf Zulassung in der Regel spätestens drei Monate nach Dienstantritt.

(3) Über Anträge auf Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss während der Vorlesungszeit in der Regel innerhalb eines Monats.

(4) Zuzulassen sind Doktorandinnen und Doktoranden, die Mitglieder einer extern geförderten Graduiertenschule sind, sofern dies auf der Grundlage eines schriftlichen Vertrages geschieht, der von der Fakultät für Betriebswirtschaft geschlossen wird.

(5) Der Promotionsantrag ist abzulehnen, wenn

- a) die Voraussetzungen gemäß § 3 nicht vorliegen,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 1 fehlen,
- c) ein Promotionsverfahren im Promotionsfach oder einem Teilgebiet des Promotionsfachs bereits erfolgreich beendet worden ist,
- d) die Antragstellerin oder der Antragsteller bereits zu einem Promotionsverfahren im beantragten Promotionsfach zugelassen ist,
- e) die Erklärung gemäß Absatz 1 lit. c) wahrheitswidrig abgegeben wird oder
- f) das für die Dissertation gewählte Thema aus einem Fachgebiet stammt, für das die Fakultät für Betriebswirtschaft nicht zuständig ist.

Ablehnungen sind schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mitzuteilen.

§ 5

Betreuung des Dissertationsvorhabens,
Regelbearbeitungszeit

(1) Mit der Zulassung der Doktorandin oder des Doktoranden zum Promotionsverfahren verpflichtet sich die Fakultät, die Betreuung und spätere Begutachtung des Dissertationsvorhabens sicherzustellen. Außerdem stellt sie

sicher, dass den Doktorandinnen und Doktoranden zu Beginn des Promotionsverfahrens die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Universität Hamburg“ in der jeweils gültigen Fassung ausgehändigt werden.

(2) Der Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren eine zweiköpfige Betreuungskommission ein. Mindestens ein Mitglied der Betreuungskommission muss hauptberufliche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät sein. Die fachliche und prozessuale Betreuung einer Dissertation ist andauernde Pflicht der Betreuungskommission. Die Mitglieder der Betreuungskommission können von der Kandidatin oder dem Kandidaten vorgeschlagen werden. Lehnt der Promotionsausschuss den Vorschlag ab, so muss der Promotionsausschuss geeignete Mitglieder für die Betreuungskommission finden.

(3) Der Promotionsausschuss kann auf Antrag anderen promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zusprechen, sofern diese

- Leiterinnen oder Leiter von Drittmittel-finanzierten Nachwuchsgruppen sind, für die die Universität Hamburg aufnehmende Institution ist,
- Wissenschaftler in herausgehobener Funktion an außeruniversitären Forschungseinrichtungen sind, denen im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen im Einvernehmen mit der Fakultät das Recht gewährt worden ist, Promotionsverfahren zu betreuen.

(4) In der Regel findet mit jedem der beiden Betreuer mindestens ein Beratungsgespräch pro Semester statt. Grundlage für dieses Gespräch ist ein Zwischenbericht der Doktorandin oder des Doktoranden über den Fortschritt ihrer bzw. seiner Arbeit.

(5) Doktorandinnen und Doktoranden erstellen in der Regel spätestens ein Jahr nach Beginn der Promotion ein Exposé der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache und reichen dieses bei der Betreuungskommission ein. Darin beschreiben sie kurz ihre Fragestellungen, den Forschungsstand und ihre Vorgehensweise und präsentieren einen Zeit- und Arbeitsplan.

(6) In der Regel sollte die Dissertation nach drei Jahren eingereicht werden und das Verfahren nach vier Jahren abgeschlossen sein (Regelbearbeitungszeit). Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). Die Regelbearbeitungszeit für die Dissertation verlängert sich um die jeweilige Dauer von Mutterschutz und/oder Elternzeit. Sieht sich eine Betreuerin oder ein Betreuer im Laufe der Arbeit aus gewichtigen Gründen veranlasst, das Betreuungsverhältnis zu beenden, so ist die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet, die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Endet die Mitgliedschaft einer Betreuerin oder eines Betreuers zur Universität Hamburg, so behält sie oder er fünf Jahre lang das Recht, die Betreuung einer begonnenen Dissertation zu Ende zu führen und der Prüfungskommission mit Stimmrecht anzugehören. Die zeitliche Begrenzung gilt nicht für ehemalige hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Hamburg, deren Lehr- und Prüfungsberechtigung fortgelten.

(8) Für eine Dauer von drei Jahren setzt der Fakultätsrat auf Vorschlag des Dekanats eine Ombudsperson ein. Im Fall eines Konfliktes mit einer Betreuerin oder einem Betreuer kann die Doktorandin oder der Doktorand die Ombudsperson anrufen.

§ 6

Dissertation

(1) Mit der schriftlichen Promotionsleistung ist die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit durch eigene Forschungsleistungen nachzuweisen.

(2) Als schriftliche Promotionsleistung kann vorgelegt werden

a) eine Monographie, d. h. eine in sich abgeschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse. Teile der Arbeit dürfen vorab publiziert worden sein. Eine Liste der aus der Arbeit hervorgegangenen Publikationen muss in der Dissertation enthalten sein.

oder

b) eine kumulative Dissertation, die in der Regel aus drei veröffentlichten und/oder unveröffentlichten Einzelarbeiten besteht und die in ihrer Gesamtheit eine einer Dissertation gemäß Buchstabe a) gleichwertige Leistung darstellt. Die kumulative Dissertation muss einen Gesamttitel erhalten sowie eine Einleitung bzw. ein verbindendes Kapitel, das die in die Sammlung eingefügten Einzelarbeiten übergreifend interpretiert, bewertet und diskutiert. Des Weiteren muss eine Liste der Titel und Koautorinnen bzw. Koautoren der Einzelarbeiten vorgelegt werden.

(3) Die Dissertation kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden. Die Dissertation bzw. Teile davon können in einer anderen Sprache verfasst werden, wenn der Promotionsausschuss dies genehmigt.

(4) Bei schriftlichen Promotionsleistungen, die in Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern entstanden sind, ist die Doktorandin oder der Doktorand verpflichtet, ihren oder seinen Anteil bei Konzeption, Durchführung und Berichtsabfassung im Einzelnen darzulegen.

(5) Die Doktorandin oder der Doktorand muss alle Hilfsmittel und Hilfen angeben und an Eides statt versichern, die Dissertation gemäß der Darlegung nach Absatz 4 selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt zu haben. Sie oder er muss eine Erklärung abgeben, dass keine kommerzielle Promotionsberatung in Anspruch genommen worden ist. Die Arbeit darf nicht schon einmal in einem früheren Promotionsverfahren angenommen oder als ungenügend beurteilt worden sein. In Zweifelsfällen sind Arbeiten aus früheren Promotionsverfahren zum Vergleich vorzulegen.

(6) Die Dissertation muss auf dem Titelblatt den Namen der Verfasserin oder des Verfassers, unter Nennung der Fakultät die Bezeichnung als an der Universität Hamburg eingereichte Dissertation und das Datum der Einreichung enthalten sowie ein Vorblatt für die Namen der Gutachterinnen oder Gutachter vorsehen. Als Anhang muss sie Kurzfassungen ihrer Ergebnisse in deutscher und englischer Sprache sowie eine Liste der aus dieser Dissertation hervorgegangenen Veröffentlichungen enthalten.

(7) Die Dissertation ist in fünf Exemplaren beim Promotionsausschuss einzureichen. Zusätzlich ist eine für die Veröffentlichung im Internet geeignete Version einzureichen. Diese darf nur im Sinne von § 12 Absatz 3 verwendet werden.

(8) Gemeinsam mit der Dissertation ist der Nachweis über die Erbringung der zusätzlichen Auflagen gemäß § 3 Absatz 2 und der 12 Leistungspunkte gemäß § 1 Absatz 3 einzureichen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Der Promotionsausschuss bildet für jedes Promotionsverfahren innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Dissertation und der Nachweise gemäß § 3 Absatz 2 und § 1 Absatz 3 eine Prüfungskommission, deren Mitglieder von der Doktorandin oder dem Doktoranden vorgeschlagen werden können. Der Promotionsausschuss bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die hauptberuflich Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Koautorin oder Koautor einer eingereichten Einzelarbeit gemäß § 6 Absatz 2 lit. b) sein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern oder Personen, denen entsprechend § 5 Absatz 3 die Rechte und Pflichten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Promotionsverfahren zugesprochen worden sind. Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss aus hauptberuflichen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg bestehen. In der Regel gehört eine Betreuerin oder ein Betreuer der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter an. Die zweite Betreuerin oder der zweite Betreuer kann ebenfalls der Prüfungskommission als Gutachterin oder Gutachter angehören.

(3) Für ausscheidende oder aus zwingenden Gründen längere Zeit verhinderte Mitglieder der Prüfungskommission ergänzt der Promotionsausschuss die Prüfungskommission unter Beachtung der Maßgaben von Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Aufgaben der Prüfungskommission sind:

- a) Bewertung der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und evtl. Stellungnahmen nach § 8 Absätze 3 und 4,
- b) Ansetzen und Durchführung der Disputation,
- c) Bewertung der Disputation,
- d) Festlegung der Gesamtnote, welche die Einzelbewertungen für Dissertation und Disputation gemäß §§ 9, 10 berücksichtigt.

(5) Die Prüfungskommission tagt nicht öffentlich.

(6) Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder, soweit diese Ordnung nichts anderes festlegt. Alle Abstimmungen über Leistungsbewertungen erfolgen offen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Entscheidungen über Leistungsbewertungen dürfen nur bei der Beteiligung aller Mitglieder der Prüfungskommission an der Abstimmung getroffen werden.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

(1) Für jede Dissertation werden zwei Gutachten angefertigt. Als Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation werden vom Promotionsausschuss in der Regel eine Betreuerin oder ein Betreuer des Dissertationsvorhabens sowie ein weiteres Mitglied der Prüfungskommission mit Ausnahme ihres oder ihrer Vorsitzenden bestellt. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss hauptberuf-

liche Hochschullehrerin oder hauptberuflicher Hochschullehrer der Fakultät für Betriebswirtschaft sein.

(2) Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von drei Monaten nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 9, die Überarbeitung gemäß Absatz 4 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

(3) Weichen die Bewertungen in den Gutachten voneinander ab, so schlägt die Prüfungskommission nach Aussprache eine Note für die schriftliche Arbeit vor. Kann die Kommission keine Einigkeit erzielen, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird. Wird die Dissertation von beiden Gutachterinnen und Gutachtern übereinstimmend mit „summa cum laude“ bewertet, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter, die oder der Mitglied der Prüfungskommission wird.

(4) Für die Dissertation kann eine Gutachterin oder ein Gutachter einmalig grundsätzlichen Überarbeitungsbedarf konstatieren. In diesem Fall benotet die Gutachterin oder der Gutachter die Arbeit nicht, sondern benennt die erkannten Mängel und empfiehlt gegebenenfalls geeignete Maßnahmen, um diese zu beheben. Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter eine Überarbeitung, reicht die Prüfungskommission die Dissertation zur Wiedervorlage an die Kandidatin oder den Kandidaten zurück und legt eine Frist für die Überarbeitung fest. Wird die überarbeitete Dissertation innerhalb der Frist wieder vorgelegt, ist sie erneut zu begutachten. Andernfalls ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Nach Abschluss der Begutachtung ist die Dissertation mit den Gutachten zwei Wochen lang in der Geschäftsstelle der Fakultät auszulegen. Alle gemäß § 5 Absätze 2 und 3 zur Betreuung einer Dissertation berechtigten Mitglieder der Fakultät können die Dissertation und die Notenvorschläge einsehen und eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die den Promotionsunterlagen beizufügen ist. Dieser Personenkreis ist vom Promotionsausschuss in geeigneter Weise über die Auslegung der Dissertation zu informieren. Zusätzlich haben die Mitglieder des Promotionsausschusses und der jeweiligen Prüfungskommission während der Auslagefrist das Recht, auch die Gutachten einzusehen. Der Promotionsausschuss kann für den Fall, dass Stellungnahmen während der Auslagefrist eingehen, eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter bestellen. Die Gutachten werden der Doktorandin oder dem Doktoranden spätestens eine Woche vor der Disputation zur Einsicht freigegeben, wenn keine Auflagen an die schriftliche Leistung gemäß § 9 Absatz 8 gestellt werden.

§ 9

Entscheidung über die Dissertation und Ansetzung der Disputation

(1) Nach Abgabe der Gutachten entscheidet die Prüfungskommission über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation, die Zulassung der Doktorandin oder des Dok-

toranden zur Disputation sowie über die Festsetzung des Prädikates der Dissertation.

(2) Die Festsetzung des Prädikates erfolgt einstimmig, es sei denn, gemäß § 8 Absatz 3 Satz 2 wurde eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter bestellt. In diesem Falle entscheidet die Kommission mit Mehrheit über das Prädikat.

Das Prädikat „summa cum laude“ für die Dissertation darf nur dann vergeben werden, wenn alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen. Schlagen die ersten beiden Gutachten „summa cum laude“ vor, das weitere Gutachten gemäß § 8 Absatz 3 Satz 3 dagegen nicht, so wird das Prädikat „magna cum laude“ vergeben.

(3) Die Prüfungskommission verwendet im Falle der Annahme die folgenden Prädikate:

- mit Auszeichnung (summa cum laude, 0,7),
- sehr gut (magna cum laude, 1),
- gut (cum laude, 2),
- genügend (rite, 3).

(4) Bei der Verwendung der Prädikate sollen folgende Kriterien zugrunde gelegt werden:

- Fähigkeit zu vertiefter eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit,
- eigene Forschungsleistungen,
- Originalität und Aktualität,
- Klarheit der Argumentation,
- Stringenz der Beweisführung,
- Nachvollziehbarkeit der Methoden,
- Stil und formale Korrektheit,
- kritische Verarbeitung der Literatur,
- Diskussion der Ergebnisse.

(5) Das Exposé bzw. die inhaltliche Übereinstimmung von Exposé und Dissertationsschrift sind für die Bewertung der Dissertation nicht erheblich.

(6) Im Falle der Ablehnung der Dissertation erklärt die Prüfungskommission ohne Ansetzung der Disputation die Promotion für nicht bestanden und begründet die Entscheidung. Die Ablehnung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich und unter Angabe der Begründung dieser Entscheidung durch die Prüfungskommission mitzuteilen.

(7) Nach Annahme der Dissertation teilt die Prüfungskommission der Doktorandin oder dem Doktoranden ihre Entscheidung und die Bewertung der Dissertation mit und bestimmt den Termin der Disputation. Sie soll innerhalb von zwei Monaten nach dem Eingang des letzten Gutachtens durchgeführt werden.

(8) Wenn schriftliche Auflagen in den Gutachten formuliert wurden, kann die Disputation nur angetreten werden, wenn die Auflagen in der schriftlichen Arbeit erfüllt wurden. Die Auflagen werden von der Prüfungskommission definiert und überprüft. Die Druckfreigabe der Dissertation gilt als erteilt, sofern die Promotion mit der Disputation abgeschlossen wird.

§ 10

Disputation

(1) Die Disputation hat den Zweck, die Fähigkeit der Doktorandin oder des Doktoranden zur mündlichen Darstellung und Erörterung wissenschaftlicher Probleme nach-

zuweisen. Die Disputation findet je nach Wunsch der Doktorandin oder des Doktoranden in deutscher oder englischer Sprache statt. Die Disputation ist hochschulöffentlich. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden, auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden die Öffentlichkeit ausschließen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses gehören in diesem Sinne nicht zur Öffentlichkeit. Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, an der Disputation teilzunehmen.

(2) Die Disputation beginnt mit einem mündlichen Vortrag, in dem die Doktorandin oder der Doktorand wesentliche Ergebnisse der Dissertation und deren Bedeutung in größerem fachlichen Zusammenhang darstellt und erläutert. Anschließend verteidigt die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation und beantwortet Fragen von Mitgliedern der Prüfungskommission. Die Fragen sollen sich auf die Dissertation und ihre Einordnung in größere wissenschaftliche Zusammenhänge beziehen. Die Disputation soll etwa 60 Minuten dauern.

(3) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission koordiniert die wissenschaftliche Aussprache und entscheidet über Vorrang und nötigenfalls Zulässigkeit von Fragen.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Die Protokollführerin oder der Protokollführer führt ein Protokoll über den Ablauf der Disputation. Das Protokoll ist zu den Promotionsunterlagen zu nehmen. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:

- Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation,
- Anwesenheitsliste der Mitglieder der Prüfungskommission,
- Note der Dissertation,
- stichpunktartige Angabe der Diskussionsbeiträge,
- Entscheidung, ob die Disputation bestanden ist, sowie Benotung der Disputation,
- Gesamtnote nach § 11,
- besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(5) Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation unentschuldig, so gilt sie als nicht bestanden. Dies ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Entscheidung über die Disputation und die Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation berät die Prüfungskommission in nicht öffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Disputation und die Note der Disputation unter Verwendung der in § 9 Absatz 3 angegebenen Bewertungsprädikate. Sodann legt die Prüfungskommission, sofern die Disputation als „bestanden“ bewertet wird, die Gesamtnote fest. In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu drei Vierteln, die Bewertung der Disputation zu einem Viertel ein. Die Gesamtnote der Promotion lautet nach Rundung des entsprechenden arithmetischen Mittels wie folgt:

ab 1,00 bis unter 1,50: „sehr gut (magna cum laude)“,

ab 1,50 bis unter 2,50: „gut (cum laude)“,

ab 2,50: „genügend (rite)“.

Das Prädikat „mit Auszeichnung (summa cum laude)“ darf als Gesamtnote nur dann gegeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat. Die Prüfungskommission informiert die Doktorandin oder den Doktoranden über die Einzelbewertungen für die Dissertation und die Disputation sowie über die Gesamtnote.

(2) Nach Festsetzung der Gesamtnote durch die Prüfungskommission erhält die Doktorandin oder der Doktorand ein Zwischenzeugnis, das den Titel der Dissertation, die Einzelprädikate von Dissertation und Disputation sowie das Gesamtprädikat enthält. Dieses Zwischenzeugnis berechtigt nicht zum Führen des Doktorgrades.

(3) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist die begründete Entscheidung der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Die Disputation darf dann einmal, spätestens nach sechs Monaten, wiederholt werden.

(4) Ist auch die zweite Disputation nicht bestanden, so erklärt die Prüfungskommission die Promotion für nicht bestanden und begründet ihre Entscheidung. Die Entscheidung wird der Doktorandin oder dem Doktoranden von der oder dem Promotionsausschussvorsitzenden schriftlich innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt.

§ 12

Veröffentlichungs- und Ablieferungspflicht

(1) Die Dissertation ist innerhalb von zwölf Monaten nach Vollzug der Promotion zu veröffentlichen. Kann die Veröffentlichung nicht innerhalb der festgelegten Zeit erfolgen, so kann die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag hin die Frist verlängern.

(2) Der Promotionsausschuss legt im Einklang mit den Anforderungen der Staats- und Universitätsbibliothek fest, wie viele Exemplare der gedruckten oder vervielfältigten Dissertation die Doktorandin oder der Doktorand abzuliefern hat. Er legt außerdem fest, in welcher Weise gedruckte Exemplare durch solche auf anderen Informationsträgern ersetzt werden können.

(3) Sind die nach den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Fristen und Verlängerungsfristen verstrichen, so wird die Dissertation, bei kumulativen Dissertationen die bislang nicht veröffentlichten Teile, durch die Staats- und Universitätsbibliothek im Internet publiziert.

§ 13

Promotionsurkunde

(1) Über die Promotion wird eine Urkunde in deutscher und als Kopie in englischer Sprache ausgestellt. In der Urkunde werden das Promotionsfach, der Titel der eingereichten Dissertation, die Gesamtnote sowie das Datum der erfolgreich bestandenen Disputation angegeben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Betriebswirtschaft unterschreibt die mit dem Siegel der Fakultät versehene Promotionsurkunde.

(3) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Voraussetzungen für die Aberkennung der Promotion nach § 17 vorliegen, wird die Urkunde der Antragstellerin oder dem Antragsteller nicht ausgehändigt. In diesem Fall werden der Antragstellerin oder dem Antragsteller die Gründe für die unterbliebene Aushändigung mitgeteilt. Ferner wird sie oder er auf die Möglichkeit des Widerspruchs gegen diese Entscheidung hingewiesen.

(4) Die Promotionsurkunde soll innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung über die Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 12 ausgehändigt werden. Die Promotionsurkunde berechtigt zur Führung des Doktorgrades.

§ 14

Widerspruch und Überprüfung des Verfahrens

Widersprüche gegen Entscheidungen der Prüfungskommission sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzulegen. Hilft die Prüfungskommission dem Widerspruch nicht ab, ist die Angelegenheit dem Widerspruchsausschuss in Promotionsangelegenheiten der Universität zur Entscheidung zuzuleiten (§ 66 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 in der jeweils geltenden Fassung). Auch gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses kann die Bewerberin bzw. der Bewerber Rechtsmittel einlegen.

§ 15

Gemeinsame Promotion mit ausländischen Einrichtungen

(1) Das Promotionsverfahren kann gemeinsam mit ausländischen Hochschulen oder gleichgestellten Bildungs- oder Forschungseinrichtungen durchgeführt werden, wenn

- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren an der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg erfüllt und
- b) die ausländische Einrichtung nach ihren nationalen Rechtsvorschriften das Promotionsrecht besitzt und der von dieser Einrichtung zu verleihende Grad im Geltungsbereich des Grundgesetzes anzuerkennen wäre.

(2) Die Durchführung des gemeinsamen Promotionsverfahrens muss vertraglich geregelt werden. Die vertraglichen Regelungen gelten neben den Bestimmungen dieser Promotionsordnung. Bei ihrer Vereinbarung sind hinsichtlich der Anforderungen und des Verfahrens zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit die Regelungen dieser Promotionsordnung zu berücksichtigen. Es muss einvernehmlich festgelegt werden, welche Promotionsordnung anzuwenden ist. Die auswärtige Promotionsordnung muss gegebenenfalls in deutscher oder englischer Übersetzung vorgelegt werden, damit festgestellt werden kann, ob diese in Anforderungen und Verfahren der Promotionsordnung der Fakultät gleichwertig ist. Ist die ausländische Promotionsordnung maßgeblich, muss sichergestellt werden, dass die essentiellen Regelungen der Promotionsordnung der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität Hamburg ebenfalls gewährleistet werden.

(3) Die Doktorandin oder der Doktorand muss an den beteiligten Einrichtungen zugelassen sein.

(4) Die Sprachen, in der die Dissertation verfasst werden kann, müssen vertraglich geregelt werden.

(5) Die Prüfungskommission wird paritätisch mit jeweils zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten aus jeder beteiligten Hochschule oder gleichwertigen Forschungs- oder Bildungseinrichtung besetzt. Es muss sichergestellt sein, dass die Mitglieder der Prüfungskommission die Prüfungssprache beherrschen.

(6) Bei divergierenden Notensystemen in beiden Ländern muss eine Einigung erfolgen, wie die gemeinsam fest-

gestellten Prüfungsnoten benannt und einheitlich dokumentiert werden.

(7) Es wird von beiden Universitäten gemeinsam eine zweisprachige Promotionsurkunde nach dem von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) entwickelten Muster ausgestellt. Damit erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad entweder in der deutschen oder in der ausländischen Form zu führen. Es wird jedoch nur ein Doktorgrad verliehen.

§ 16

Ehrenpromotion

(1) Die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften ehrenhalber Doctor rerum oeconomicarum honoris causa (Dr. rer. oec. h. c.) erfolgt in Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf Vorschlag des Dekanats der Fakultät für Betriebswirtschaft.

(2) Die wissenschaftlichen Leistungen sind durch eine Kommission festzustellen, die vom Promotionsausschuss eingesetzt wird. Der Kommission gehören an ein zum Promotionsverfahren zugelassenes Mitglied der Fakultät, eine promovierte Wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein promovierter Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fakultät, drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, die hauptberuflich der Fakultät zugehören, sowie eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer von einer anderen Hochschule. Der Verleihung müssen drei Viertel der Mitglieder des Fakultätsrates zustimmen.

(3) Die Ehrenpromotion wird durch die Überreichung einer Urkunde vollzogen, in der die wissenschaftlichen Leistungen der bzw. des Geehrten gewürdigt werden.

§ 17

Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrads

(1) Der Doktorinnengrad bzw. der Doktorgrad kann aberkannt werden, wenn die oder der Promovierte beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei Promotionsleistungen getäuscht hat. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss der Fakultät nach Anhörung der oder des Promovierten. Gegen die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. des Doktorgrades kann Widerspruch eingelegt werden.

(2) Im Übrigen gelten für die Aberkennung des Doktorinnengrades bzw. Doktorgrades die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18

Verfahrenseinstellung

(1) Sind seit der Zulassung zum Promotionsverfahren mehr als acht Jahre vergangen, so kann der Promotionsausschuss nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden das Verfahren einstellen. Der Einstellungsbescheid ist zu begründen. Er erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren wird dadurch nicht ausgeschlossen.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand hat bis zur Einreichung der Dissertation das Recht zum Rücktritt. Die bisherigen Verfahrensschritte gelten nach einem Rücktritt nicht als Promotionsverfahren.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Promovierende, die die Zulassung zum Promotionsverfahren nach dem 1. Oktober 2014 beantragen.

(2) Promovendinnen und Promovenden, die nach der Promotionsordnung der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 24. August 2010 (Amtl. Anz. Nr. 86 S. 2104 ff.), berichtigt am 3. Dezember 2010 (Amtl. Anz. Nr. 97 S. 2477), zur Promotion an der Fakultät für Betriebswirtschaft zugelassen sind, können den Wechsel zu der Promotionsordnung vom 9. Juli 2014 durch das Einreichen einer schriftlichen Erklärung bis sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Ordnung beim Promotionsausschuss beantragen. Wird kein Wechsel beantragt und die Dissertation nicht binnen eines Zeitraumes von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Promotionsordnung eingereicht, gelten die Regelungen der Promotionsordnung vom 9. Juli 2014.

Anhang

Regelung zu anrechenbaren Leistungen
gemäß § 1 Absatz 3 PromO

Folgende Leistungen können für die zu erbringenden 12 Leistungspunkte (LP) gemäß § 1 Absatz 3 PromO angerechnet werden:

- a) Doktorandenkurse
 - Doktorandenkurse der Fakultät für Betriebswirtschaft,
 - Kurse der Graduiertenschule der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
 - Kurse an anderen Graduiertenschulen,
 - Research Workshops, Summer Schools etc.in der Regel mindestens 6 LP
- b) Vorträge auf wissenschaftlichen Veranstaltungen
 - Vorträge auf Konferenzen,
 - Vorträge in Doktorandenkolloquienmaximal 4 LP
- c) Lehrleistungen inklusive Übungen (Wird eine Veranstaltung wiederholt unterrichtet, so kann nur eine Anrechnung erfolgen.)
maximal 6 LP
- d) Weiterbildungsmaßnahmen im Bereich der Hochschuldidaktik
maximal 4 LP
- e) Andere vom Promotionsausschuss zu genehmigende äquivalente Formen der wissenschaftlichen Leistungserbringung und Weiterbildung
Der Fakultätsrat definiert Regeln, wie viele Leistungspunkte für Leistungen vergeben werden.

Hamburg, den 1. September 2014

Universität Hamburg Amtl. Anz. S. 1816